

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verband
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 19. März 2008 in den zurzeit geltenden Fassungen wird durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Region Heide am 16. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigungen**

(1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 8 der Entschädigungsverordnung.

(2) Den 1. Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der monatlichen Pauschale der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers gewährt.

(3) Den 2. Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der monatlichen Pauschale der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers gewährt.

(4) Sind ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so erhalten diese und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes.

(5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(6) Den 1. Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der monatlichen Pauschale des oder der Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung gewährt.

(7) Den 2. Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der monatlichen Pauschale des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewährt.

(8) Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Ausschussvorsitzende vertreten wird, $\frac{1}{30}$ der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 nicht übersteigen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung nach §9 Abs. 1 Nr. 2.

§ 2 Sonstige Entschädigungen

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbstständige erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 23,00€ jedoch höchstens 184€ pro Tag.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00€/Std. der Abwesenheit, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

§ 3 Fahrkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren, nicht jedoch Fahrtkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld nach dieser Satzung gezahlt wird. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Heide, 02.12.2014

Dipl.-Ing. Heinz Schmidt
Verbandsvorsteher